

Satzung der Stadt Bühl über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund der §§ 2, 11 und 13 ff. Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit §§ 4 und 11 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Bühl am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung und des Friedhofs beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Leistungen, die nicht in diesem Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden nach den im Einzelfall entstehenden Aufwendungen (z.B. Arbeits- und Materialaufwand) erhoben.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung – in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

**§ 5
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Februar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bühl über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 07. Mai 2008 außer Kraft.

ausgefertigt:
Bühl,

Hubert Schnurr
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Absatz 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Bühl geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Satzung der Stadt Bühl über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung -

55.30.01 Bestattungsleistung			Gebühr ab 01.02.2015
-01	Stellung eines Bestattungsordners		75 €
-02	Öffnen und Schließen Urnengrab		100 €
-03	Öffnen und Schließen Normalgrab Person > 10 Jahre		625 €
-04	Öffnen und Schließen Normalgrab Person < 10 Jahre		470 €
-05	Öffnen und Schließen Tiefgrab Person > 10 Jahre		750 €
-06	Öffnen und Schließen Tiefgrab Person < 10 Jahre		560 €
55.30.02 Sonstige Benutzungen			
-01	Nutzung der Einsegnungshalle		330 €
-02	Nutzung einer Aufbewahrungszelle (je angefangenem Tag)		75 €
55.30.03 Nutzungsrechte an Grabstätten		Dauer des Nutzungsrechts	
-01	anonymes Urnenreihengrabgrab	15 Jahre	400 €
-02	Rasenumnenreihengrab	15 Jahre	600 €
-03	Rasenerdreihengrab	25 Jahre	1.400 €
-04	Urnenwahlgrab (zwei Urnen inkl.) ¹	15 Jahre	1.100 €
-05	Baumurnenwahlgrab ¹	15 Jahre	900 €
-06	Pflanzenurnenwahlgrab ¹	15 Jahre	1.000 €
-07	Kolumbarium (1 Kammer) ¹	15 Jahre	1.700 €
-08	Kinderwahlgrab ¹	15 Jahre	420 €
-09	Wahlgrab ein-stellig ^{2 3}	25 Jahre	1.700 €
-10	Wahlgrab zwei-stellig ^{2 3}	25 Jahre	3.000 €
-11	Wahlgrab drei-stellig ^{2 3}	25 Jahre	4.700 €
-12	Wahlgrab vier-stellig ^{2 3}	25 Jahre	6.000 €
-13	Wahlgrab fünf-stellig ^{2 3}	25 Jahre	7.700 €
-14	Wahlgrab sechs-stellig ^{2 3}	25 Jahre	9.000 €
-15	Wahlgrab sieben-stellig ^{2 3}	25 Jahre	10.700 €
-16	Wahlgrab acht-stellig ^{2 3}	25 Jahre	12.000 €
-17	Wahlgrab neun-stellig ^{2 3}	25 Jahre	13.700 €
-18	Wahlgrab zehn-stellig ^{2 3}	25 Jahre	15.000 €
-19	Tiefgrabzuschlag	25 Jahre	750 €
-20	Zuschlag für Urnenzubettung	15 Jahre	425 €
-21	¹ Die Gebühr für die Verlängerung eines bestehenden Nutzungsrechts anlässlich einer Beisetzung in die Grabstätte bis zum Ablauf der 15-jährigen Ruhezeit des zu Bestattenden beträgt 1/5.475 (=1/15 x 1/365) der o.g. Gebühr pro Tag. Die Berechnung erfolgt Tag genau. Die Gebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechts beträgt 1/15 der o.g. Gebühr pro Jahr. Die Berechnung erfolgt auf volle Jahre.		
-22	² Die Gebühr für die Verlängerung eines bestehenden Nutzungsrechts anlässlich einer Beisetzung in die Grabstätte bis zum Ablauf der 25-jährigen Ruhezeit des zu Bestattenden beträgt 1/9.125 (=1/25 x 1/365) der o.g. Gebühr pro Tag. Die Berechnung erfolgt Tag genau. Die Gebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechts beträgt 1/12 der o.g. Gebühr pro Jahr. Die Berechnung erfolgt auf volle Jahre.		
-23	³ Die Gebühr für ein 30-jähriges Nutzungsrecht aufgrund einer Bestattung in einem Hartholzsarg nach §§ 8, 10 der Friedhofssatzung beträgt 30/25 der o.g. Gebühr.		
55.30.04 Verwaltungsleistung			
-01	Grabmalgenehmigung		45 €

